

per E-Mail: [bvdra@bs.ch](mailto:bvdra@bs.ch)

Generalsekretariat des  
Bau- und Verkehrsdepartements  
Rechtsabteilung  
Münsterplatz 11  
4001 Basel

Basel, 29. August 2016

## **Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Allmendverordnung/Erlass Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung in obgenannter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens. Grundsätzlich unterstützt die FDP Basel-Stadt eine liberale Auslegung der Verordnung basierend auf dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRV). Gerne erlauben wir uns aber, nachfolgend zu diversen Bestimmungen Stellung zu nehmen.

### § 3 Hafenable

In der Verordnung ist vorgesehen, dass bei der Vergabe von Bewilligungen die zuständige Behörde der Schweizerischen Rheinhäfen als prüfende Fachinstanz einzubeziehen ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum diese auch verbindlich entscheiden darf und somit auch vollumfänglich Verfügungskompetenz über die Allmendflächen hat. Daher ist der letzte Satz zu streichen.

### § 8 Rahmenbewilligungen

Hier wird in Absatz 1 von „anderen Verwaltungseinheiten“ gesprochen. Sinngemäss ist damit die Abteilung Messen und Märkte gemeint. Aus Transparenzgründen ist die Abteilung explizit zu nennen. Falls die Übertragung der Kompetenzen auch an andere Fachstellen möglich sein sollte, sind auch diese in der Verordnung entsprechend aufzuführen.

### § 10 Ordentliches Bewilligungsverfahren

Absatz 2: Im ordentlichen Bewilligungsverfahren wird vom Gesuchsteller die Einreichung von Unterlagen an das Tiefbauamt verlangt, welche von Letzterem festgelegt werden. Hierbei ist eine verbindliche Liste mit sämtlichen notwendigen Dokumenten je Bewilligungsart festzulegen und zu publizieren um zu verhindern, dass es im Rahmen des Verfahrens aufgrund zusätzlich geforderter Unterlagen oder Nachweisen zu unnötigen Verzögerungen kommt.



## § 12 Meldeverfahren

Absatz 2 und 4: Hier erwarten wir die Verkürzung der Frist für die Meldung auf eine Woche vor Beginn der Nutzung. Dieser Zeitraum sollte dafür ausreichen, erhöht die Flexibilität bei den Gesuchstellern und bietet die Möglichkeit, auch kurzfristige Eingaben zu machen. Im Weiteren ist vorzusehen, dass nicht eine stillschweigende Bewilligung erteilt wird, sondern spätestens drei Tage nach Eingabe eine (elektronische/schriftliche) Rückmeldung an den Gesuchsteller erfolgt. Für diesen erhöht das Vorliegen einer solchen Bestätigung i.S. eines Positiv-Bescheids die Sicherheit, insbesondere auch als Beweisgrundlage gegenüber Dritten. Den zusätzlichen Aufwand dafür erachten wir mit den heute verfügbaren elektronischen Mitteln als sehr überschaubar.

Annex zum Kommentar: Hier ist vorgesehen, dass bei besonderen Vorkommnissen (Reklamationen o.ä.) im Rahmen von Nutzungen das Tiefbauamt von einem entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Interesse ausgeht und somit auf ein vereinfachtes Verfahren gewechselt wird. Dabei ist auf jeden Fall die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen, denn es kann kaum sein, dass lediglich ein Vorkommnis im Rahmen einer Nutzung zu einer Änderung des Bewilligungsverfahrens führt.

## § 13 Nutzungsbewilligungsfreie Arten von Nutzungen lit. c)

Präambel: Der Titel dieses Paragraphen könnte unseres Erachtens gekürzt werden in „Bewilligungsfreie Arten von Nutzungen“.

Zu lit. c) ist im Kommentar das regierungsrätliche Fahnenkonzept erwähnt mit einer Auflistung von Veranstaltungen mit bewilligungsfreiem Fahnaushang. Offensichtlich sind diese Liste sowie insbesondere die darin genannten Veranstaltungen abschliessend. Dies ist insofern störend, als dass nicht ersichtlich ist, welche Kriterien der Auswahl zu Grunde liegen. So sind vor allem Sportveranstaltungen und die grossen Messen erwähnt. Wo die Abgrenzung zu weiteren, durchaus bedeutenden Veranstaltungen gezogen wird, ist nicht erkennbar. So ist z.B. das Reitturnier CSI, welches ein sehr schmales Publikumssegment anspricht, auf der Liste genannt, andere Veranstaltungen mit sehr breitem Publikum wie etwas Em Bebbi sy Jazz oder ImFluss nicht. Daher ist die Ausnahmenliste komplett zu streichen oder aber eine klare Kriterienliste aufzustellen.

## § 16 Bearbeitungsfrist

Gemäss diesem Paragraphen obliegt es im Zusammenhang mit der Fristeinhaltung dem Gesuchsteller abzuschätzen, ob bei seinem Gesuch gegebenenfalls Einsprachen möglich sind. Dies ist nach unserer Meinung nicht praktikabel und insbesondere für einen Veranstalter kaum abschätzbar. Die Fristen sind demnach so festzulegen, dass genügend Zeit eingeräumt wird für die Behandlung von allfälligen Einsprachen.

## § 22 Sachverständige

Bei Vorgaben, für welche ein externes Gutachten notwendig ist, muss der Gesuchsteller vorab über das Vorgehen sowie allfällige damit verbundene Kostenfolgen informiert werden.

## § 24 Einsprachen

Im Sinne einer effizienten Behandlung des Gesuchs bzw. gegen dieses eingegangene Einsprachen sind wir der Meinung, dass die Frist von 30 Tage zu kürzen ist, im Idealfall auf 10 Tage.

#### § 38 Kundenzonen im öffentlichen Raum

Unseres Erachtens scheint es schwierig den Platzbedarf festzulegen, den Warteschlangen i.S. Kundenzone von Gewerbe auf öffentlichem Grund einnehmen bzw. verursachen und wie daraus die entsprechende Gebühr abzuleiten ist. Daher ist dieser Paragraph komplett zu streichen.

#### § 39 Boulevardrestaurants Abs. 2

In diesem Paragraph sowie der einhergehenden Erläuterung wird von einem Boulevard gesprochen, ohne dass hier eine Begriffsdefinition vorliegt. Insbesondere lässt Abs. 2 einem Restaurationsbetrieb max. **ein Boulevard** zu. Was das in Bezug auf den Perimeter bedeutet, ist nicht ersichtlich. Die bestehenden Richtlinien zur Möblierung der Boulevardgastronomie sollten unseres Erachtens in Empfehlungen geändert werden, da die aktuelle Situation mitunter mehr verhindert als zulässt. Denn beispielsweise können Kunststoffstühle durchaus sehr schön und werthaltig sein (z.B. Vitra), während die aktuellen Richtlinien in Bezug auf geforderte Materialauswahl bei der Möblierung (Metall und Holz) nicht davor schützen, dass solche von Behördenseite beanstandet wird (z.B. Holzbänke des Hotels EastWest an der Rheingasse/Oberer Rheinweg). Daher erachten wir es auch grundsätzlich als problematisch, einer Behördeninstanz die Entscheidung über Qualität und Optik der Boulevardbestuhlung zu überlassen.

#### § 40 Buvetten

Hier ist anzumerken, dass in der Verordnung bei der Nutzungsdauer von den Monaten März bis Oktober die Rede ist, im Kommentar jedoch von März bis November. Wir gehen davon aus, dass die Fassung gemäss Verordnung stimmt.

Die Festlegung der Standorte obliegt ausschliesslich dem Tiefbauamt. Dieses hat zudem die Kompetenz von sich aus in Betracht kommende Institutionen oder Personen direkt anzufragen, sofern beim Ausschreibungsverfahren keine geeigneten Betreiber gefunden werden können. Dieses Verfahren hat unseres Erachtens transparent zu erfolgen und das Tiefbauamt zur Begründung zu verpflichten, wieso keine der eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt wurden. Zudem soll die Möglichkeit offen vorgesehen werden, dass auch Dritte Vorschläge für Buvettenstandorte einreichen können.

#### § 41 Eigenständige Verkaufsstände (insbes. Abs. 2)

Dieser Paragraph sieht insbesondere neu die Möglichkeit von motorisierten Verkaufsständen (Food Trucks) vor, was seitens der FDP begrüsst wird. Food Trucks bieten interessante Alternativen für die schnelle Verpflegung ausserhalb der klassischen Restaurationsbetriebe und es zeigt auch die Zunahme solcher mobilen Verkaufsbetriebe, dass hier ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Nicht nachvollziehen können wir jedoch die Einschränkung, dass diese Betriebe weder eine Kochstelle noch Grill oder Brateinrichtung aufweisen dürfen. Dies schränkt die Möglichkeiten unnötigerweise massiv ein und es stellt sich die Frage, ob man damit mögliche Initiativen für solche Betriebe nicht sogleich im Keim erstickt. Vielmehr sollte der Passus grundsätzlich gestrichen werden.

#### § 44 Trottoirauslagen

Hierin wird festgelegt, dass ausschliesslich Warenauslagen von Betrieben im Erdgeschoss auf dem Trottoir zugelassen sind. Dies führt zu einer doppelten Ungleichbehandlung von Betrieben, welche im 1. Geschoss oder darüber liegen, verfügen diejenigen im Erdgeschoss ja bereits über ein Schaufenster mit

Auslagemöglichkeiten. Es ist daher nicht ersichtlich, warum diesen Betrieben zusätzlich und exklusiv auch noch der Trottoirbereich zustehen soll. Wir beantragen entweder die Streichung.

#### § 46 Temporäre Plakatstellen

Wir verweisen an dieser Stelle auf unseren bereits bei § 13 erwähnten Vorbehalt zu der abschliessenden Liste mit Veranstaltungen. Dieser ist sinngemäss hier zu berücksichtigen.

#### § 49 Veranstaltungen

Dieser Paragraph ist unseres Erachtens inhaltlich unklar definiert. Unter Absatz 1 werden „politische und religiöse Veranstaltungen im engeren Sinne“ genannt, ohne dass klar ist, was nun „im engeren Sinne“ bedeutet und wo die entsprechenden Abgrenzungen sind (z.B. ist Scientology religiös, ist ein Imagine-Festival politisch?). Dies ist klarer zu definieren. Zudem ist in Absatz 2 vorgesehen, dass Veranstaltungen im öffentlichen Raum nur dann gegen Eintritt möglich sind, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen. Auch hier ist unseres Erachtens unklar, wann nun ein sogenanntes „öffentliches Interesse“ vorliegt bzw. wie dieses definiert wird. Es ist dies ebenfalls zu präzisieren.

#### § 51 Verteilung von Drucksachen

Ein Verbot für das Verteilen von Werbemitteln (Drucksachen, Give-Aways etc.) auf öffentlichem Grund ist unseres Erachtens nicht mehr zeitgemäss und in diversen Schweizer Städten mittlerweile aufgehoben worden. Vielmehr sollte diese Möglichkeit im Sinne eines Meldeverfahrens und gegen eine entsprechende Gebühr ermöglicht werden.

#### § 60 Fischergalgen

Fischergalgen haben eine schöne Tradition im Stadtbild von Basel und dies soll auch weiterhin so bleiben. Dass deren Nutzung jedoch in der heutigen Zeit lediglich auf das Fischen beschränkt werden soll, ist genauso absurd wie die Vorstellung, dass dies bis anhin so war. Vielmehr scheint es unseres Erachtens sinnvoll, im Rahmen der neuen Verordnung weitere Nutzungsmöglichkeiten vorzusehen (z.B. für private Apéros o.ä.), sofern sie keinen kommerziellen Hintergrund haben. Daher beantragen wir die Anpassung des entsprechenden Abschnitts 2 (Sinngemäss: Fischergalgen sollten hauptsächlich zum Fischen genutzt werden / Streichung zweiter Satz mit Verbot von anderen Nutzungszwecken).

#### § 65 Kommissionen

Grundsätzlich lehnt die FDP die Bildung einer neuen Kommission ab. Sollte dennoch die Bildung einer Nachfolgelösung für die KVÖG angestrebt werden, so sind für den Einsitz nebst Vertreterinnen und Vertreter von Fachinstanzen sowie Dienststellen auch externe Personen zu berücksichtigen. Ebenfalls wäre dann festzulegen, welche Kompetenzen dieser Kommission obliegen und ob diese verbindlichen

Charakter haben. Zudem wären aus Sicht der FDP sämtliche Entscheide der Kommissionen öffentlich zu machen

Im Weiteren erlauben wir uns zum Abschnitt betreffend die Änderung anderer Erlasse noch wie folgt zu äussern:

Polizeiliche Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung

V. Störung durch Lautsprecher und ähnliche Apparate (Abs. a)

Absatz a) sieht mit Bezug auf § 32 UeStG vor, dass die Nutzung von Lautsprechern grundsätzlich bewilligungspflichtig ist. Im Gesetz ist jedoch vorgesehen, dass für die Nutzung von **bewilligungspflichtigen Lautsprechern** eine Bewilligung notwendig ist, was bedeutet, dass es offensichtlich auch nichtbewilligungspflichtige Lautsprecher gibt. Wir verweisen insbesondere darauf, dass das Gesetz wie auch die polizeilichen Vorschriften aus dem Jahr 1978 stammen und sich daher auch die Definition des Begriffs „Lautsprecher“ in den vergangenen fast 30 Jahren stark verändert hat. So fallen offensichtlich aktuell auch Kleinlautsprecher sowie solche verbaut in Smartphones in diese Kategorie, was absurd ist. Ebenso erscheint es kurios, wenn von einer Bewilligungspflicht in den Vorschriften die Rede ist, im Kommentar dann jedoch wiederum festgehalten wird, dass Veranstaltende inskünftig keine Lautsprecherbewilligung mehr beantragen müssen.

Notabene werden heute gemäss unseren Informationen auch keine solchen Bewilligungen erteilt, sofern die Veranstaltung nicht im öffentlichen Interesse liegt. Allerdings wird die Rückweisung eines Antrages zurzeit nicht in Form einer Verfügung erstellt, was sehr störend ist, weil damit keine Rekursmöglichkeit besteht. Wir sind aus vorerwähnten Gründen der Ansicht, dass das Thema um die Bewilligung zur Nutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Boden insbesondere auch einer gesetzlichen Überarbeitung (UeStG) bedarf.

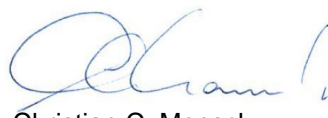
Für die Aufnahme bzw. Berücksichtigung unserer Argumente in die definitive regierungsrätliche Fassung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

**Basler FDP.Die Liberalen**



Luca Urgese  
Präsident und Grossrat



Christian C. Moesch  
Grossrat

Beilage: Fragenkatalog